

Sportförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree

1. Grundlagen und Anliegen

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1 und 7 des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. In Anerkennung der wissenschaftlich belegten und politisch bekräftigten großen sozialen, gesundheitlichen und erzieherischen Bedeutung stellt der Landkreis Oder-Spree im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports zur Verfügung.

Der Landkreis verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung

- der Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports,
- des Kinder- und Jugendsports,
- des Behindertensports,
- des Nachwuchsleistungssports auf Kreisebene,
- des allgemeinen Wettkampfsports.

Die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung des Sports erfordert eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und eine enge Partnerschaft mit den Trägern der Sportbewegung.

In einer zentralen Veranstaltung ehrt der Landkreis herausragende Verdienste auf sportlichem Gebiet auf Vorschlag einer vom Landrat zu berufenden Jury, die sich aus Vertretern ausgewählter Sportvereine, des Kreissportbundes und des Fachamtes zusammensetzt.

Die Entscheidung der Jury erfolgt unabhängig und ist nicht anfechtbar.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung des Sports nimmt der Landkreis Oder-Spree als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln und orientiert sich am Bedarf und den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten.

Bei Bezuschussung durch den Landkreis ist dieser in geeigneter Form zu erwähnen.

2.1. Der Landkreis fördert den organisierten Sport in seiner gesamten Breite und Vielfalt vorrangig auf Kreisebene.

Als besonders förderwürdige Institutionen werden der Kreissportbund (KSB) und ihm angeschlossene Sportvereine und -verbände im Landkreis anerkannt.

Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sitz im Landkreis Oder-Spree,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit mit Vereinszweck "Förderung des Sports",
- Nachweis der Rechtsfähigkeit,
- die Beitragsordnung der Vereine muss den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

2.2. Bei Auflösung oder Aufhebung eines Vereines ist das Vermögen entsprechend der Vereinssatzung abzuwickeln.

Entfällt eine der in Ziffer 2.1. genannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren, hat der Verein die gewährten Zuschüsse anteilmäßig zurückzuzahlen.

2.3. Die Anträge der Vereine sind mittels Formblatt bzw. in schriftlicher Form zu stellen. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung. Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bzw. Verkauf bezuschusster Sportgeräte und Ausrüstungen ist nur mit Zustimmung des Landkreises Oder-Spree bzw. eines vom Landkreis autorisierten Gremiums zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zu-rückzuzahlen.

2.4. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Bei-fügung von Originalbelegen bzw. vom Kultur- und Sportamt bestätigten Kopien, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und fachlich einwandfreie Ausführung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen der Zuschussempfänger sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

2.5. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch die Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein. Die Eigenleistungen eines Vereins sind als Grundlage bzw. Ausgangspunkt einer jeden Bezuschussung in Betracht zu ziehen. Lohn- und Personalkosten sind von einer Bezuschussung ausgenommen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Mehrfachbezuschussung Grundvoraussetzung.

3. Zuschüsse für Sanierung, Instandhaltung und Bau von Sportstätten und -anlagen

Der Landkreis Oder-Spree unterstützt Sportvereine in besonders akuten Fällen bei der Sanierung, Erweiterung und dem Neubau von Sportanlagen und -einrichtungen. Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Vorlage eines Mindestpachtvertrages von 15 Jahren ab Beginn der Baumaßnahme,
- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme/des Projektes,
- detaillierter Finanzplan,
- zeitlicher Ablaufplan.

Über die Zuwendungshöhe der Baumaßnahme entscheidet das Fachamt, bei Beträgen über 2.500 € der zuständige Ausschuss des Kreistages.

Werden Sportanlagen und -einrichtungen vor Ablauf von 15 Jahren nach Förderung durch den Landkreis ihrem Verwendungszweck entzogen, kann in begründeten Fällen die Rückzahlung der Zuschüsse entsprechend des Abschnitts 2.2. und 2.3. verlangt werden.

Für Nachfinanzierungen werden keine Zuschüsse gewährt. Baumaßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Ausnahme ist ein auf Antrag gewährter vorzeitiger Maßnahmebeginn.

4. Sonstige Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet das Fachamt über die Gewährung sonstiger Zuwendungen.

Der Vorstand des Kreissportbundes kann dabei beratend hinzugezogen werden.

4.1. Vereinsförderung

Vereine, die sich im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Behindertensports an sportlichen Aktivitäten beteiligen und in der Neugründung sind, können einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der im Antrag ausgewiesenen Gesamtaufwendungen nach Vorlage des Vereinsfinanzierungsplanes erhalten, höchstens jedoch 250 €.

4.2. Vergütung von Trainer- und Übungsleitertätigkeit

Der Landkreis bezuschusst die Vergütung von ehrenamtlich tätigen Trainern und Übungsleitern.

Hauptamtlich tätige Trainer und Übungsleiter sind davon grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso alle über Arbeitsfördermaßnahmen Tätige. Vorrang hat die Betreuung im Kinder- und Jugendsport.

Die Größe der zu betreuenden Gruppe hat mindestens 10 Sportler/innen pro Trainer und Übungsleiter zu betragen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Die maximale Zuschusshöhe kann pro Trainer/Übungsleiter mit gültiger Lizenz 300 € im laufenden Haushaltsjahr betragen, wobei eine Berechnung von 2 € pro Stunde zu Grunde gelegt wird.

Die Trainer- und Übungsleitertätigkeit wird nur bei Übungsleitern und Trainern bezuschusst, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind.

Ausnahmen sind auf begründetem Antrag des Vereins möglich.

Die Beantragung erfolgt per Stundennachweis auf Formblättern.

Die Anträge sind im Juni bzw. November für das jeweilige Halbjahr einzureichen. Die Grundlage der Vergabe von Übungsleiterzuschüssen bildet die jeweils gültige KSB-Bestandserhebung.

4.3. Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen

Für die Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen, die zur Durchführung des jeweiligen Sportbetriebes notwendig sind, kann der Landkreis Oder-Spree Zuschüsse bis zu einer Höhe von 30 v. H. der nachzuweisenden Gesamtkosten, höchstens jedoch 3.000 € je Kalenderjahr und Verein, gewähren.

Zu Geräten und Ausrüstungen im o. g. Sinne zählen u. a. Judo- und Ringermatten, Sportboote, Turn- und Sportgeräte aller Art, Kleinbusse, Transporter und Transportanhänger. Sportbekleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Richtlinie und wird nicht bezuschusst.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit dem entsprechenden Formblatt vor Anschaffung der Sportgeräte und -ausrüstungen mit mindestens 3 Kostenvoranschlägen und einem Finanzierungsplan beim Kultur- und Sportamt der Kreisverwaltung einzureichen. Sportgeräte und -ausrüstungen, die vor der Bewilligung beschafft wurden, werden nur nach Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bezuschusst. Die Geräte und Ausrüstungen sind nachweispflichtig zu inventarisieren.

4.4. Vereinsjubiläen

Bei 25, 75 und ab 30 Jahre jedes volle zehnte Jahr wird eine einmalige Zuwendung von 5 € pro Jahr des Bestehens gewährt. Die Höchstgrenze wird mit 250 € festgelegt.

Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

4.5. Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von Sportvereinen, -verbänden und des Bildungswerkes auf Kreisebene können anteilig bis 30 v. H. der im Antrag nachzuweisenden Gesamtkosten bezuschusst werden, höchstens jedoch mit 300 €.

Für den Erwerb von Lizenzen als Übungsleiter und Trainer kann der Landkreis Zuschüsse zu Lehrgangsgebühren bis 30 v. H., maximal jedoch 180 € gewähren.

4.6. Ehren- und Siegerpreise

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von regionaler Bedeutung Ehren- und Siegerpreise zur Verfügung gestellt.

Die Summe von 120 € pro Veranstaltung darf nicht überschritten werden.

4.7. Förderung des Übungsbetriebes der Sportvereine mit Kinder- und Jugendabteilungen

Sportvereine im Landkreis können für den Übungsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre einen Zuschuss von 10 € pro Kind bzw. Jugendlichen jährlich beantragen.

Die Beantragung erfolgt mit Formblatt und muss sich auf die aktuelle Bestandserhebung beziehen.

4.8. Kreissportbund Oder-Spree

Der Kreissportbund Oder-Spree erhält auf Grund seiner Funktion als Dachorganisation der Sportvereine des Landkreises Oder-Spree eine jährliche Förderung bis zu 10 v. H. der für die Sportförderung eingestellten Haushaltsmittel, maximal 12.500 € zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

Der Verwendungszweck ist nachzuweisen.

5. Förderung von Sportveranstaltungen, Sportbegegnungen und Wettkämpfen

5.1. Ausrichtung von Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen, die von regionaler Bedeutung für den Landkreis sind, können mit 30 v. H. des ungedeckten Aufwandes bezuschusst werden.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mindestens vier Wochen vor der Maßnahme mit Finanz- und Veranstaltungsplan einzureichen. Mit Erteilung des Bewilligungsbescheides wird eine Abrechnungsfrist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist.

5.2. Teilnahme an Wettkämpfen

Vereine können für die Teilnahme an Wettkämpfen im Landkreis Oder-Spree, soweit diese nicht im Wohnort stattfinden, sowie für Wettkämpfe in benachbarten Landkreisen und Wojewodschaften einen Zuschuss zu den notwendigen Aufwendungen beantragen.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Freundschaftsvergleiche sind hierbei ausgeschlossen.

Fahrkosten:

- Bahnfahrt 2. Klasse mit 50 v. H.
- Benutzung von privaten KFZ bis 8 Personen (erfolgt entsprechend des derzeit gültigen Bundesreisekostengesetzes)
- Omnibusse werden nach Vorlage der Rechnung mit 50 v. H. bezuschusst

Startgeld:

- bei Kindern und Jugendlichen bis zu einer Höhe von 30 v. H.

Für die Teilnahme an Wettkämpfen in der Grenzregion können Zuschüsse entsprechend den Punkten 5.1. Und 5.2. beantragt werden.

Antragsverfahren:

Anträge werden mit Formblatt mindestens vier Wochen vor dem Wettkampf eingereicht. Mit dem Bewilligungsbescheid wird eine Abrechnungsfrist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist.

6. Schulsport

Folgende Schulsportwettbewerbe werden gefördert:

- Bundesjugendspiele
- "Jugend trainiert für Olympia" bis Kreisebene (Regionalbereich)

Die anteilige regionale Förderung wird, in Abstimmung mit den Schulsportkoordinatoren, jährlich festgelegt.

Verwendungszweck:

Fahrkosten, Hallenmieten, Kampfrichteraufwendungen, Sach- und Ehrenpreise

7. Unfall- und Schadensdeckungsschutz

Die Versicherung von Sportlern bei Unfällen und Schäden verschiedenster Art wird durch den zuständigen Sportbund abgesichert bzw. geregelt.

Die Absicherung von Material und Immobilien, die der Landkreis bezuschusst hat, erfolgt durch den jeweiligen Nutzer bzw. Rechtsträger, der als Zuschussempfänger feststeht.

Ein Versicherungsanspruch an den Landkreis besteht nicht.

8. Ausnahmegestimmungen

In besonders begründeten Fällen, die nicht durch die Richtlinie geregelt sind bzw. davon abweichen, entscheidet das Fachamt auf Antrag.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 25.09.2001

Beeskow, den 07.12.2020

Landrat

Vorsitzende/-r des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 07.12.2020

Landrat